BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 83/14 B

L 14 U 97/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 71 U 64/07 (SG Oldenburg)

……..,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin B. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*, der Divergenz *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* und insbesondere des Vorliegens der von ihm geltend gemachten Verfahrensmängel, auf denen die Entscheidung beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG)*.

2 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl zu verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer entsprechenden Verfahrensweise BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497)*.

3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers bietet bereits deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil sie mangels hinreichender Begründung innerhalb der Begründungsfrist unzulässig ist.

4 Da keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, war auch der Antrag auf Beiordnung einer Prozessbevollmächtigten abzulehnen *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO)*.

5 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS